Fachgutachten

zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inkl. Maßnahmenplanung, FFH-Vorprüfung und artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“

Ortsgemeinde Moselkern

29. Oktober 2026

PUR – Planung Umwelt Recht GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch
info@pur-umwelt.de
www.pur-umwelt.de

Bearbeitung: M.Sc. Moritz Strang, B.Sc. Stella Buchwald, Dr. Tamara Rischen, B.Sc. Leif Lefherz

Inhalt

1 Einleitung ... 4
1.1 Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung ... 4
2 Bestandssituation im Plangebiet ... 5
2.1 Schutzgebiete ... 5
3 Wirkfaktoren des Vorhabens ... 7
3.1 Baubedingte Wirkprozesse ... 7
3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 7
3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 8
4 Natura2000-Vorprüfung ... 8
4.1 Rechtliche Grundlagen ... 8
4.2 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ ... 9
4.2.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes ... 9
4.3 FFH-Gebiet „Mosel“ ... 10
4.3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes ... 10
4.4 Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ ... 11
4.4.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes ... 11
4.5 Ermittlung von Beeinträchtigungen ... 12
4.5.1 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ ... 12
4.5.2 FFH-Gebiet „Mosel“ ... 15
4.5.3 Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ ... 16
5 Bestand, Bewertung und Auswirkungen auf Natur und Landschaft ... 18
5.1 Biotope ... 19
5.1.1 Bestandsaufnahme des Schutzgutes und Beschreibung der Biotoptypen ... 19
5.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut ... 19
5.2 Tiere ... 20
6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung ... 21
6.1 Rechtliche Grundlagen ... 21
6.2 Planungsrelevante Arten ... 22
6.3 Bewertung der Arten des TK-Rasters ... 23
6.3.1 Europäische Vogelarten ... 24
6.3.2 Fledermäuse ... 26
6.3.3 Andere Säugetiere ... 27
6.3.4 Reptilien ... 27
6.3.5 Amphibien ... 27

6.3.6 Fische, Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen 27
7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 28
8 Kompensationsmaßnahmen 28
8.1 Maßnahme auf externe Fläche 28
8.1.1 Ist-Zustand 30
8.1.2 Ziel-Zustand 31
8.2 Rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme 32
9 Ermittlung des Kompensationsbedarfes 33
9.1 Eingriffsbilanzierung 34
9.2 Ausgleichsbilanzierung 34
10 Zusammenfassung 35
11 Literatur 36

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Moselkern plant die Wiederherstellung eines infolge der Flutkatastrophe im Jahr 2021 zerstörten Campingplatzes zu einem Wohnmobilstellplatz am südlichen Ortsrand auf einer Fläche von ca. 0,84 ha. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 201/13, 201/14, 201/15, 201/3, 201/2, 201/10, 201/28, 201/11, 201/12 tlw. und 201/5 der Gemarkung Moselkern, Flur 8 (Abbildung 1).



Abbildung 1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (weiß gestrichelt), Quelle Digitale Orthophotos und Liegenschaftskataster: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet durch WeSt-Stadtplaner GmbH].

Mit der Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, ein bedarfsgerechtes Angebot für den zunehmenden Wohnmobil- und Kurzzeittourismus zu schaffen und die touristische Entwicklung der Ortsgemeinde zu stärken. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Campingplatz genutzt und soll nun planungsrechtlich gesichert und wieder in Nutzung gebracht werden. Gleichzeitig dient die Bündelung der Stellplatznutzung der Vermeidung ungesteuerter Nutzungen („wildes“ Parken) in sensiblen Bereichen der Moselaue.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mosel, sodass die Anforderungen des § 78 WHG in der Planung zu berücksichtigen sind. Zudem besteht aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Natura-2000-Gebieten ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit naturschutzfachlichen Belangen.

Im Rahmen der Planung ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich, um mögliche Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Zusätzlich ist eine Natura-2000-Vorprüfung notwendig, da sich etwa 30 m südöstlich des Plangebiets das FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053), nördlich teilweise unmittelbar angrenzend das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) sowie in ca. 80 m Entfernung nordwestlich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) befindet.

2 Bestandssituation im Plangebiet

Das zur Überplanung anstehende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha und liegt am südlichen Rand der Ortslage Moselkern. Die Fläche wurde ehemals als Campingplatz genutzt und weist insofern anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen, insbesondere in Form von Bodenverdichtungen, auf.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich entlang der Moselstraße bestehende Stellplatzflächen, die durch Versiegelung geprägt sind. Im Zuge der aktuellen Planung wurden bereits vorbereitende Bauarbeiten aufgenommen, die sich inzwischen über die gesamte Fläche erstrecken. Das Plangebiet befindet sich somit aktuell insgesamt in einem Zustand fortschreitender baulicher Inanspruchnahme.

Die Beschreibung der bisherigen Nutzung und Flächenentwicklung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung historischer Luftbilder, aus denen die frühere Nutzung als Stellplatz sowie die zwischenzeitliche Nutzungsaufgabe nachvollzogen werden können.

2.1 Schutzgebiete

Die zur Überplanung anstehenden Flächen befinden sich – wie die gesamte Ortslage von Moselkern – innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets liegen folgende Natura-2000-Gebiete (Abbildung 2):

- FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) in ca. 30 m südöstlicher Entfernung
- FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047), nördlich teilweise unmittelbar angrenzend

- Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) in ca. 80 m nordwestlicher Entfernung

Das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) umfasst ein großräumiges, strukturreiches Mosaik aus Felslebensräumen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüschen sowie Wäldern entlang des Moseltals und zählt zu den bedeutenden Trockenlebensräumen Deutschlands.

Das FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) beinhaltet naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit verbliebenen ökologisch wertvollen Strukturen trotz teilweise intensiver anthropogener Überprägung.

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) umfasst vor allem die bewaldeten Steilhänge und Seitentäler der Mosel mit bedeutsamen Brut- und Nahrungshabitaten für zahlreiche Vogelarten.

Im weiteren Verfahren werden Natura-2000-Verträglichkeitsvoruntersuchungen durchgeführt, um nachzuweisen, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen der genannten Gebiete vereinbar ist; hierzu erfolgt eine vertiefte Betrachtung der einzelnen Schutzgebiete in Kapitel 4 Natura2000-Vorprüfung.

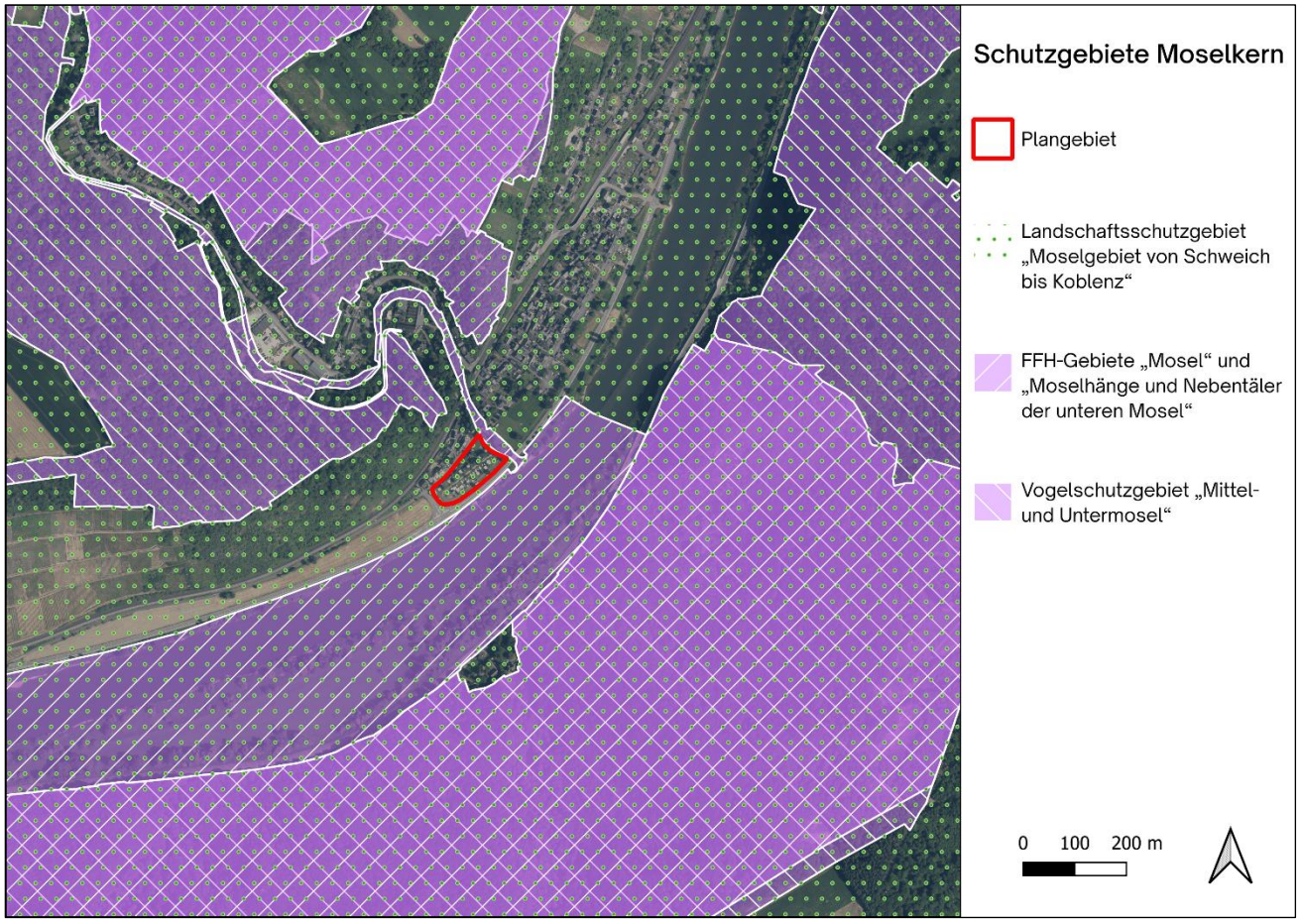

Abbildung 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes, Quelle (GeoBasis-DE 2026).

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und Natura2000-Vorprüfung in Bezug auf Natur und Landschaft sowie auf europarechtlich geschützte Arten beschrieben. Dabei wird zwischen drei Wirkebenen unterschieden:

- **Baubedingte Wirkfaktoren:** Einwirkungen, die unmittelbar mit der Errichtung von Anlagen verbunden sind (z. B. Lärm, Erschütterungen, Bodenversiegelung).
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren:** Einflüsse, die dauerhaft durch die physische Präsenz der Anlage entstehen (z. B. Barrierewirkungen, Habitatverlust).
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Auswirkungen, die sich aus der Nutzung oder dem Betrieb der Anlage ergeben (z. B. Lichtemissionen, regelmäßiger Personen- oder Fahrzeugverkehr).

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Diese treten zeitlich begrenzt während der Bauphase auf:

Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch die Räumung und Einrichtung der Baufelder, das Abschieben von Oberboden und Vegetation sowie durch Geländeprofilierungen. Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen verursacht werktags Schall- und Erschütterungseinwirkungen sowie Bewegungsreize, die empfindliche Tierarten im Nahbereich kurzfristig stören oder vertreiben können. Zusätzlich entstehen Luftschadstoffe und bei trockener Witterung Staub, der verdriftet werden kann. Bei Niederschlägen besteht das Risiko von Stoffeinträgen in angrenzende Böden oder Gewässer, was insbesondere für die nahegelegenen FFH-Gebiete relevant ist. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist bei Leckagen möglich, kann aber durch Vorsorgemaßnahmen minimiert werden.

Insgesamt führen die Bautätigkeiten zu einer zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigung von Vegetationsflächen und potenziellen Lebensräumen geschützter Arten durch Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Habitatstrukturen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Diese ergeben sich dauerhaft durch die bauliche Ausgestaltung des Wohnmobilstellplatzes:

Mit der Errichtung der Baukörper, der Infrastruktur und der Versiegelung weiterer Flächen gehen dauerhafte Veränderungen des Lebensraums einher. Es kommt zum Verlust oder zur Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch

die Überbauung und Neugestaltung von Freiflächen. Die anlagenbedingte Verkehrszunahme und der sogenannte Silhouetteneffekt können zusätzlich störend auf empfindliche Arten wirken.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Diese betreffen die Nutzung des Wohnmobilstallplatzes und der Parkplätze im Regelbetrieb:

Im laufenden Betrieb sind gegenüber der bisherigen Nutzung nur geringfügig erhöhte Störungen zu erwarten. Dazu zählen zum einen das veränderte Erscheinungsbild des Gebiets, welches jedoch durch die ehemals bereits vorhanden gewesene Nutzung als Campingplatz nicht erheblich ausfallen wird. Hinzu kommen Verkehrsbewegungen sowie Schall- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr und technische Anlagen. Diese Faktoren können zu einer weiteren, wenn auch geringen, Beeinträchtigung von Arten führen, die auf störungsarme Lebensräume angewiesen sind.

4 Natura2000-Vorprüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – bekannt als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Ziel dieser Richtlinie ist es, den Erhalt der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse sicherzustellen.

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, vormals 79/409/EWG) bildet sie die Grundlage für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, das sowohl FFH-Gebiete als auch EU-Vogelschutzgebiete umfasst. Dieses Netzwerk dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten sowie der europaweiten ökologischen Kohärenz.

In Deutschland wurde die FFH-Richtlinie durch § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt. Danach sind alle Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt dabei stufenweise:

- In der FFH-Vorprüfung (Stufe I) wird auf Grundlage vorhandener Daten, Fachliteratur und Erfahrungswerte abgeschätzt, ob das Vorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Maßgeblich ist, ob eine

Verschlechterung des Erhaltungszustands geschützter Lebensräume oder Arten zu erwarten ist.
- Eine Beeinträchtigung gilt als erheblich, wenn sie die Struktur, Funktion oder Populationsgröße geschützter Arten oder Lebensräume so verändert, dass die Erhaltungsziele des Gebiets gefährdet werden.
- Auch Summationswirkungen mit anderen Projekten sind zu berücksichtigen (§34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Zur fachlichen Bewertung werden u. a. die Wirkfaktoren nach Lambrecht & Trautner (2007) herangezogen, die typischen Auswirkungen von Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete systematisch erfassen. Dabei wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben – unter Berücksichtigung von Art, Intensität, Dauer und räumlicher Lage – eine signifikante Beeinträchtigung der Schutzziele zu erwarten ist.

Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist keine weitergehende Prüfung erforderlich. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) durchzuführen.

4.2 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

Das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) ist geprägt von steilen, felsigen Hanglagen, naturnahen Seitentälern und einer außergewöhnlichen Vielfalt an Trockenrasen, Felsfluren und Laubwäldern. Die abwechslungsreiche Landschaft bietet wertvolle Lebensräume für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, darunter Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Besonders hervorzuheben sind die wärme- und trockenheitsliebenden Lebensräume, die für viele dieser Arten von zentraler Bedeutung sind. Insgesamt umfasst das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ eine Fläche von rund 16.260 Hektar.

4.2.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets sind maßgeblich dafür, wie stark ein geplantes Vorhaben das Schutzgebiet beeinträchtigen könnte. Sie bilden die Bewertungsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG dienen diese Ziele dazu, einen günstigen Erhaltungszustand der in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie gelisteten Lebensraumtypen und Arten sowie der in Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

Im Fall des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) konzentrieren sich die Erhaltungsziele darauf, wertvolle Lebensräume und

charakteristische Artenvorkommen langfristig zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern – insbesondere durch den Erhalt oder die Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferdynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebses,
- von Laubwäldern,
- von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichen Mager- und Pionierasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen.

Die im betroffenen FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten werden in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführt.

4.3 FFH-Gebiet „Mosel“

Das FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) umfasst auf rund 623 ha naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel. Es ist geprägt von einem tief eingeschnittenen, stark ausgebauten Flusstal mit schmaler Talaue, in dem trotz intensiver Nutzung noch stellenweise naturnahe Strukturen wie Flachufer, Röhrichte, Weidengebüsche, Altarme sowie kleinflächige Auenwälder und Feuchtwiesen erhalten sind.

Diese Bereiche haben eine besondere ökologische Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet fungiert zudem als wichtiges Trittsteinbiotop für rastende und brütende Vogelarten. Hervorzuheben sind insbesondere seltene und gefährdete Arten der Fließgewässer, darunter Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Groppe (*Cottus gobio*) sowie die empfindliche Bachmuschel (*Unio crassus*). Auch die stark gefährdete Würfelnatter (*Natrix tessellata*) zählt zu den besonders bedeutsamen Arten der Uferlebensräume. Insgesamt stellt das FFH-Gebiet einen wichtigen Rest- und Vernetzungsraum naturnaher Fluss- und Auenlebensräume im Moseltal dar.

4.3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) stehen die Erhaltungsziele insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung und ökologischen Verbesserung des stark genutzten Fließgewässersystems der Mosel als Bundeswasserstraße. Aufgrund der bestehenden wasserwirtschaftlichen Nutzung sind Maßnahmen zur Habitatverbesserung nur in Abstimmung mit hydraulischen Anforderungen möglich.

Schwerpunktmäßig liegen die Entwicklungsmöglichkeiten in morphologischen Aufwertungen in geeigneten Teilbereichen, insbesondere in Altwässern, Seitenarmen

sowie Mündungsbereichen von Nebengewässern. Ein zentrales Ziel ist dabei die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Mosel als Wanderkorridor für aquatische Arten.

Darüber hinaus zielen die Maßnahmen auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur und -dynamik sowie der Wasserqualität ab, unter anderem durch naturnahe Gewässerentwicklung im Rahmen entsprechender Programme zur Flussrenaturierung. Dies trägt zur Stabilisierung und Förderung der Lebensräume verschiedener Arten bei.

Ergänzend sollen diffuse und punktuelle Stoffeinträge reduziert werden, um die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässersystems insgesamt zu verbessern.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten werden in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführt.

4.4 Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) umfasst rund 15.891 ha und erstreckt sich entlang des Moseltals in den Landkreisen Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis. Es beinhaltet die klimatisch begünstigten Steilhänge des Moselkerbtals sowie eine Reihe tief eingeschnittener Seitentäler, deren Flanken überwiegend bewaldet sind. Das Gebiet ist geprägt von Brachen sowie unterschiedlichen Waldtypen mit dominierenden Laubholzbeständen. Durch die Entwicklung und Ausdehnung artenreicher Lebensraumtypen bietet es geeignete Lebensbedingungen für zahlreiche Vogelarten. Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für mehrere in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Arten, wie zum Beispiel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Zippammer (*Emberiza cia*), die hier teils ihre größten Brutvorkommen in Rheinland-Pfalz aufweisen.

4.4.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Fall des Vogelschutzgebiets „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) konzentrieren sich die Erhaltungsziele auf

- die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen und die
- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.

Die im betroffenen Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten werden in Tabelle 5 aufgeführt.

4.5 Ermittlung von Beeinträchtigungen

Die Bearbeitung der Schutzziele erfolgt in den folgenden Tabellen, in denen die potenziellen Beeinträchtigungen systematisch aufgeführt und mittels Farbcodierung bewertet werden. Grundlage für diese Bewertung bildet eine fachlich fundierte Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens.

Tabelle 1 Schema zur Bewertung der Beeinträchtigungen

Bewertung der Beeinträchtigung	
Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.	☐
Erhebliche Beeinträchtigungen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, lassen sich jedoch durch Maßnahmen vermeiden.	☒
Es sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.	☒

4.5.1 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

Das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) befindet sich nördlich teilweise direkt angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund des geringen Abstands ist davon auszugehen, dass durch Maßnahmen im Bereich des Plangebietes potenzielle Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nicht auszuschließen sind.

Lebensraumtypen (Anhang I)

Die Fläche, auf der der Wohnmobilstellplatz wiederhergestellt werden soll, besteht aus verschiedenen anthropogen überprägten Biotoptypen und kann keinem der für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ gemeldeten Lebensraumtypen (Tabelle 1) zugeordnet werden. Für dieses Gebiet sind Ziel-Lebensraumtypen wie Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Schlucht- und Hangmischwälder festgelegt. Aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Flächenart sind trotz des geringen Abstandes durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen für die Entwicklung dieser Ziel-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets zu erwarten.

Tabelle 2 Gelistete Lebensraumtypen LRT (Anhang I, FFH-RL). Mit * gekennzeichnete Lebensraumtypen sind prioritäre Lebensraumtypen.

FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ - FFH-7000-047; Lebensraumtypen (Anhang I)		**Erwartete Beeinträchtigung**
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	☐
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho Batrachion	☐
4030	Trockene europäische Heiden	☐
40A0 *	Subkontinentale peripannonische Gebüsche	☐

5110	Stabile xerotherme Formationen von *Buxus sempervirens* an Felsabhängen (Berberidion p.p.)	☐
6110 *	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	☐
6210 *	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	☐
6230 *	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	☐
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae)	☐
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane bis alpinen Stufe	☐
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	☐
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	☐
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	☐
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii*)	☐
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	☐
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	☐
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	☐
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	☐
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	☐
91E0 *	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus Excelsior (*Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae*)	☐

Arten (Anhang II)

Da die Vorhabenfläche in räumlicher Nähe zu den bewaldeten Moselhängen liegt, in denen verschiedene Waldlebensraumtypen vorkommen (s. o.) ist das Vorkommen von waldbewohnenden Fledermausarten möglich, die das Offenland entlang von Leitstrukturen als Jagdhabitat nutzen. Das Vorhaben wird sich voraussichtlich nicht negativ auf Fledermausarten auswirken, da angrenzend ausreichend Offenland zur Verfügung steht und die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen durch das Vorhaben nicht grundlegend verändert werden.

Für wassergebundene Arten wie Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) ist eine Beeinträchtigung sehr unwahrscheinlich, da durch das Vorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind. Für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da auch vor der Wiederherstellung des Wohnmobilstellplatzes keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden waren. Auch eine

Beeinträchtigung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) ist auszuschließen, da auf der Fläche keine großen, alten Gehölzstrukturen betroffen sind. Das Vorkommen der gelisteten Pflanzenarten sowie der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich, da durch die bereits vor dem Eingriff überwiegend anthropogen geprägten Strikturen von keiner ausgeprägten Flora auszugehen ist. Insgesamt lassen sich potenzielle Beeinträchtigungen für die genannten Arten durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen minimieren.

Tabelle 3 Gelistete Tier- und Pflanzenarten (Anhang II, FFH-RL). Mit * gekennzeichnete Arten sind prioritäre Arten.

	FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ - FFH-7000-047; Arten (Anhang II)	**Erwartete Beeinträchtigung**
	Säugetiere	
	Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	☒
	Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	☒
	Amphibien	
	Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)	☐
	Fische und Rundmäuler	
	Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	☐
	Groppe (*Cottus gobio*)	☐
	Käfer	
	Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)	☐
	Schmetterlinge	
*	Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)	☐
	Krebse	
*	Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)	☐
	Pflanzen	
	Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)	☐
	Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)	☐

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Bauweise, der Lage des Vorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 7) nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ gemeldeten Lebensraumtypen (Anhang I) oder die dort vorkommenden Zielarten (Anhang II) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Aufgrund der fehlenden schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen auf der Vorhabensfläche sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Auswirkungen auf Fledermäuse und andere Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen trotz der Nähe zum Schutzgebiet weitgehend auszuschließen.

4.5.2 FFH-Gebiet „Mosel“

Das FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) befindet sich ca. 30 m südöstlich des Plangebiets. Da durch das Vorhaben auf der Planfläche keine Gewässer direkt betroffen sind ist trotz des geringen Abstands zum Schutzgebiet nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung gegenüber diesem auszugehen.

Lebensraumtypen (Anhang I)

Die Fläche, auf der der Wohnmobilstellplatz wiederhergestellt werden soll, besteht aus verschiedenen anthropogen überprägten Biotoptypen und kann keinem der für das FFH-Gebiet „Mosel“ gemeldeten Lebensraumtypen (Tabelle 3) zugeordnet werden. Für dieses Gebiet sind Ziel-Lebensraumtypen wie Flüsse mit Schlammbänken, Feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder und magere Flachland-Mähwiesen festgelegt. Aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Flächenart sind durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen für die Entwicklung dieser Ziel-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets zu erwarten.

Tabelle 4 Gelistete Lebensraumtypen LRT (Anhang I, FFH-RL). Mit * gekennzeichnete Lebensraumtypen sind prioritäre Lebensraumtypen.

FFH-Gebiet „Mosel“ - FFH-7000-053; Lebensraumtypen (Anhang I)		**Erwartete Beeinträchtigung**
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	☐
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	☐
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane bis alpinen Stufe	☐
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	☐
91E0 *	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus Excelsior (*Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae*)	☐

Arten (Anhang II)

Da es sich bei allen für das Schutzgebiet relevanten Arten (Tabelle 4) um wassergebundene Arten handelt, ist eine Beeinträchtigung sehr unwahrscheinlich, da durch das Vorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind.

Tabelle 5 Gelistete Tier- und Pflanzenarten (Anhang II, FFH-RL). Mit * gekennzeichnete Arten sind prioritäre Arten.

	FFH-Gebiet „Mosel“ - FFH-7000-053; Arten (Anhang II)	Erwartete Beeinträchtigung
	Fische und Rundmäuler	
	Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	☐
	Bitterling (*Rhodeus amarus*)	☐
	Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)	☐
	Groppe (*Cottus gobio*)	☐
	Lachs (*Salmo salar*)	☐
	Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)	☐
	Steinbeißer (*Cobitis taenia*)	☐
	Weichtiere	
	Bachmuschel (*Unio crassus*)	☐

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Bauweise, der Lage des Vorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 7) nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet „Mosel“ gemeldeten Lebensraumtypen (Anhang I) oder die dort vorkommenden Zielarten (Anhang II) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Aufgrund der fehlenden schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen auf der Vorhabensfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

4.5.3 Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-7000-018) befindet sich ca. 30 m südöstlich des Plangebiets. Da durch das Vorhaben auf der Planfläche keine Gewässer direkt betroffen sind ist trotz des geringen Abstands zum Schutzgebiet nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung gegenüber diesem auszugehen.

Zielarten der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Plangebietes durch Campingplatznutzung, (Teil-)versiegelung und Erholungsinfrastruktur ist für viele der wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“ keine oder nur eine sehr geringe Betroffenheit anzunehmen. Insbesondere typische Waldarten oder störungsempfindliche Arten finden im Plangebiet selbst keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.

Eine potenzielle Betroffenheit kann jedoch für Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden, die das Gebiet als Nahrungshabitat oder im Überflug nutzen:

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) können die offenen bzw. halboffenen Flächen des Umfeldes gelegentlich zur Nahrungssuche überfliegen oder nutzen. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*) und Zippammer (*Emberiza cia*) könnten randlich vorhandene Gehölzstrukturen bzw. strukturreiche Übergangsbereiche als temporären Aufenthalts- oder Nahrungshabitat nutzen. Durch den teilweisen Verlust von Gebüschstrukturen und die Zunahme versiegelter Bereiche ist eine geringe Habitatminderung möglich, erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld jedoch unwahrscheinlich.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) könnte allenfalls den nahegelegenen Moselbereich nutzen; geeignete Habitatstrukturen wie Gewässerufer oder Brutwände fehlen jedoch innerhalb des Plangebietes vollständig.

Für Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) besteht mangels geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet voraussichtlich keine relevante Betroffenheit. Diese Arten sind überwiegend an größere Waldgebiete, strukturreiche Altholzbestände, störungsarme Felslebensräume oder spezielle Habitatstrukturen gebunden, die innerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden bzw. betroffen sind.

Tabelle 6 Gelistete Vogelarten (Zielarten der VS-RL)

	Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ - VSG-7000-018; Zielarten der VS-RL	**Erwartete Beeinträchtigung**
	Vögel	
	Eisvogel (*Alcedo atthis*)	☐
	Grauspecht (*Picus canus*)	☐
	Haselhuhn (*Tetrastes bonasia)*	☐
	Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)	☐
	Neuntöter (*Lanius collurio*)	☒
	Rotmilan (*Milvus milvus*)	☒
	Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	☒
	Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	☐
	Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	☐
	Uhu (*Bubo bubo*)	☐
	Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	☐

	Wendehals (*Jynx torquilla*)	☐
	Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	☒
	Zippammer (*Emberiza cia*)	☒

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Bauweise, der Lage des Vorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 7) nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die im VSG „Mittel- und Untermosel“ wertgebenden Zielarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Aufgrund der fehlenden schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen auf der Vorhabensfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

5 Bestand, Bewertung und Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) erfolgt die systematische Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter durch den geplanten Eingriff, wobei eine Unterscheidung zwischen erheblicher Beeinträchtigung (eB) und erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) getroffen wird.

Tabelle 7 Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV-E, 2013)

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	-	-	eB
2 Gering	-	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	**eBS**
4 Hoch	eB	**eBS**	**eBS**
5 Sehr hoch	**eBS**	**eBS**	**eBS**
6 Hervorragend	**eBS**	**eBS**	**eBS**

-	*Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d.h. kein Eingriff*
eB	*Erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung*
eBS	*Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich*

Zu Beginn wird die Funktionalität der jeweiligen Schutzgüter unter Anwendung einer Bewertungsmatrix (Praxisleitfaden: Tabelle II, Kapitel 2.3) klassifiziert. Darauf

aufbauend wird die Intensität der Eingriffsfolgen durch Bestimmung der Wirkungsstufen quantifiziert.

Im vorliegenden Fachbeitrag beschränkt sich die Betrachtung auf die Schutzgüter Biotope sowie Tiere.

Im Falle einer **erheblichen Beeinträchtigung (eB)** wird der Kompensationsbedarf primär durch multifunktionale Maßnahmen im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ermittelt. Die integrierte Biotopbewertung dient der ganzheitlichen Bewertung von Biotopen unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Qualität und Funktionsvielfalt. Sie stellt sicher, dass durch den Eingriff beeinträchtigte Biotope und deren Ökosystemfunktionen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Liegt hingegen eine **erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)** vor, so ergibt sich ein zusätzlicher, schutzgutbezogener Kompensationsbedarf. Dieser erfordert die Implementierung spezifischer, schutzgutspezifischer Ausgleichsmaßnahmen.

5.1 Biotope

Da es sich um die planungsrechtliche Sicherung und Wiederherstellung eines bereits ehemals genutzten Campingplatzes handelt und die Fläche bereits anthropogen vorgeprägt sowie teilweise baulich in Anspruch genommen ist, ergeben sich erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausschließlich für die Schutzgüter Biotope und Tiere. Die weiteren Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt und sind daher für die Eingriffsbilanzierung nicht relevant.

5.1.1 Bestandsaufnahme des Schutzgutes und Beschreibung der Biotoptypen

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad geprägt. Daneben kommen teil- und vollversiegelte Parkplatzflächen, ein befestigter Feldweg, zwei Gebäude sowie einzelne Gehölzstrukturen in Form von Gebüschstreifen und Strauchreihen vor. Zudem befinden sich auf der Fläche 19 Einzelbäume überwiegend autochthoner Arten mittlerer Ausprägung. Aufgrund der schon vorherigen Nutzung als Camping- bzw. Erholungsfläche handelt es sich insgesamt überwiegend um anthropogen geprägte Biotoptypen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Auf den im Anhang beigefügten Biotoptypenplan wird an dieser Stelle verwiesen.

5.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut

Da die zur Überplanung vorgesehene Fläche bereits zuvor als Campingplatz genutzt wurde, sind die Änderungen der Biotopstruktur insgesamt begrenzt. Die 19 Einzelbäume sowie der befestigte Feldweg bleiben erhalten. Die vorhandenen

Gehölzstrukturen sowie der Parkplatz mit geringem Versiegelungsgrad werden im Zuge der Erweiterung des Parkplatzes mit hohem Versiegelungsgrad entfernt. Teile der Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad werden zudem in Trittrasen sowie in eine Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad umgewandelt.

Tabelle 8 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Biotope.

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Wirkungs-stufe	Beeinträch-tigung
BF3	19 Einzelbäume aus überwiegend autochthonen Arten (mittlere Ausprägung)	15	*Hoch (4)*	--	**--**
BB1	Gebüschstreifen / Strauchreihe	15	*Hoch (4)*	*Hoch (III)*	**eBS**
HV2	Parkplatz mit geringem Versiegelungsgrad (unbefestigte Rasenfläche)	5	*Gering (2)*	*Hoch (III)*	**eB**
HV1	Parkplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	*Sehr gering (1)*	--	**--**
HN1	Gebäude	0	*Sehr gering (1)*	--	**--**
HU2	Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	3	*Sehr gering (1)*	*Hoch (III)*	**eB**
VB1	Feldweg befestigt	9	*Mittel (3)*	--	**--**
Da infolge des Eingriffs ein Wechsel des Biotoptyps erfolgt, ist gemäß den Vorgaben des MUEEF (2021) von einer unmittelbaren Wirkung auszugehen. In Übereinstimmung mit der integrierten Biotopbewertung ist daher die Wirkstufe III (hoch) anzusetzen. Zusammenfassend handelt es sich um einen **Eingriff mit erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)** für das Schutzgut Biotope, sodass zusätzliche schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.					

5.2 Tiere

Auf eine Beschreibung des Schutzgutes Tiere und die Auswirkungen auf dieses wird an dieser Stelle verzichtet, da eine genauere Betrachtung in der folgenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt.

Tabelle 9 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Tiere.

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
Tiere	*Mittel (3)*	*Gering (I)*	eB
Es handelt sich um einen Lebensraum mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben (Wertstufe: Mittel). Die vorhabenbedingten Wirkungen sind räumlich auf den Geltungsbereich beschränkt und werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als gering (Wirkungsstufe I) eingestuft. Deshalb sind für das Planungsvorhaben **keine** erheblichen Beeinträchtigungen **besonderer Schwere (eBS)** für das Schutzgut Tiere zu erwarten.			

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben für die Artenschutzprüfung (ASP) ergeben sich aus den europäischen Richtlinien – der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) – sowie deren Umsetzung in deutsches Recht durch die §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Ziel dieser Regelungen ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Die Schutzvorschriften gelten flächendeckend, also auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten, sofern relevante Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

Für diese europäischen Arten gelten gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG und § 45b BNatSchG die folgenden Verbote:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese sogenannten **Zugriffsverbote** gelten bei Eingriffen nach § 15 BNatSchG sowie bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gliedert sich in drei Stufen:

- Stufe I prüft überschlägig, ob durch ein Vorhaben geschützte Arten betroffen sein könnten;
- Stufe II analysiert bei Konfliktpotenzial detailliert die Auswirkungen auf einzelne Arten und entwickelt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen;
- Stufe III erlaubt unter strengen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung, wenn keine Alternativen bestehen und das öffentliche Interesse überwiegt

Für das vorliegende Bauvorhaben ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (**ASP Stufe I**) erforderlich.

Dabei wird gemäß § 44 BNatSchG systematisch geprüft, ob im Wirkraum des Projekts streng geschützte Arten (nach Anhang II, IV und V FFH-Richtlinie und Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) vorkommen könnten oder geeignete Lebensräume vorhanden sind. Ergänzend erfolgt eine Prüfung nach § 19 BNatSchG hinsichtlich Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel ist es, potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden unter anderem Daten aus dem Fachinformationssystem ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) herangezogen sowie ergänzend eine Geländebegehung am 27.03.2026 durchgeführt, um potenzielle Habitatstrukturen im Plangebiet biotoptypenbezogen zu erfassen und zu bewerten.

6.2 Planungsrelevante Arten

Zur Bestimmung der relevanten Arten erfolgt eine Abschichtung des Artenspektrums anhand folgender Kriterien:

1. Vorkommen im Plangebiet: Arten, die nachweislich im Plangebiet vorkommen oder deren Lebensräume betroffen sind, werden in die Untersuchung einbezogen.

2. Gefährdungsstatus: Arten mit einem hohen Gefährdungsstatus (z.B. streng geschützte Arten) erhalten eine höhere Priorität in der Untersuchung.
3. Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren: Arten, die besonders empfindlich auf die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren reagieren, werden detaillierter untersucht.

Die ARTeFAKT-Abfrage ergab insgesamt 36 Arten gemäß Anhang II, IV & V der FFH-Richtlinie, die betrachtet werden (siehe Relevanztabelle im Anhang). Zudem konnten durch die ARTeFAKT-Abfrage insgesamt 33 europäische Vogelarten ermittelt werden, von denen 19 Vogelarten direkt ausscheiden, da aufgrund ihrer Habitatansprüche potenzielle Lebensräume im UG ausgeschlossen werden können.

In der Relevanzprüfung wurden alle laut Datengrundlage potenziell vorkommenden Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Arten, deren Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, wurden als nicht betroffen eingestuft. Besonders bei Vogelarten wurde die potenzielle Störwirkung durch Lärm anhand von Flucht- und Effektdistanzen bewertet (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Garniel et al. 2010). Lärm kann bei Vögeln zu Stress, Verhaltensänderungen und einer Verschlechterung der Brutbedingungen führen, was sich negativ auf Populationen auswirken kann. Die Bewertung erfolgt artgruppenbezogen, wobei ähnliche Arten gemeinsam betrachtet werden.

6.3 Bewertung der Arten des TK-Rasters

Nachfolgend sind in einer Relevanztabelle (siehe Anhang) alle

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II, IV und V der FFH-RL sowie
- Wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

aufgelistet, die laut Datengrundlage für den Betrachtungsbereich geführt werden.

Arten, die im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen können, sind grau hinterlegt, da eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu zählen Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund des Fehlens geeigneter Wälder, Gewässer sowie extensiver Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen können. Außerdem Amphibien, die auf Gewässer angewiesen sind, jedoch innerhalb des Planareals und in dessen direkter Umgebung keine geeigneten Still- oder Fließgewässer vorfinden. Temporär entstehende Pfützen eignen sich nicht als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten, da die intensive Nutzung der Fläche ein Vorkommen verhindert.

Auch Wasservögel sowie Vögel, die an Gewässern oder gewässerbeeinflussten Lebensräumen und deren Ufervegetation bzw. Verlandungszonen (z.B. Flüsse, Binnenseen, Teiche, Bäche, Meeresküsten, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete, Salzmarschen, Moore, Sumpfgebiete, Altwässer) brüten, werden nicht näher untersucht, da auch hier eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wird auf die Flucht- und Effektdistanz bestimmter Vogelarten eingegangen, basierend auf den Definitionen aus der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)“.

- Fluchtdistanz: Der Abstand, den ein Tier zu potenziellen Bedrohungen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne zu fliehen.
- Effektdistanz: Die maximale Reichweite, in der Straßen einen erkennbar negativen Einfluss auf die räumliche Verteilung einer Vogelart haben. Diese Distanz ist unabhängig von der Verkehrsmenge.

Vögel sind generell sehr empfindlich gegenüber Störungen. Lärm kann Stressreaktionen hervorrufen, die ihre Kondition oder Fitness beeinträchtigen. Akustische Reize können Schreck- und Störwirkungen auslösen, die zu verändertem Verhalten wie der Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder zu Fluchtreaktionen führen. Dies kann die Energiebilanz der Tiere negativ beeinflussen, insbesondere während der Brutzeit, Überwinterung oder des Vogelzugs, und somit negative Auswirkungen auf die Populationen haben.

Störungen während der Brutzeit oder bei der Aufzucht der Jungen können die Verlustrate von Gelegen und Jungvögeln durch Auskühlen oder Prädation erhöhen. Lärmbedingte Störungen können zu verändertem Verhalten und Raumnutzung führen, was zur Meidung von verlärmten Gebieten und zu verringerten Siedlungsdichten führen kann. Verschiedene akustische Störungen können die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwerten, den Bruterfolg reduzieren, zu Bestandsrückgängen führen oder lokale Populationen beeinträchtigen oder auslöschen. Auch wenn sich verschiedene Störwirkungen überlagern können, lässt sich grundsätzlich ableiten, dass lärmbelastete Zonen für Vogelarten weniger geeignete Lebensräume darstellen als vergleichbare Flächen ohne Lärm.

Die weitere Darstellung und Diskussion erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe vergleichbare Betroffenheiten und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammengefasst behandelt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Auf eine erneute Betrachtung der Arten Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Neuntöter und Zippammer wird verzichtet, da diese bereits im Zusammenhang mit der Ermittlung der Beeinträchtigungen im Kap. 4.5.3 „Vogelschutzgebiet Mittel- und

Untermosel“ bewertet wurden. Die dort getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung.

Potenzielle Brutvögel

Mit den vorhandenen Einzelbäumen und Gehölzstrukturen sind im Untersuchungsgebiet grundsätzlich potenzielle Bruthabitate für verschiedene Vogelarten vorhanden. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Gehölzstrukturen kann eine Nutzung als Brutplatz für die im relevanten TK-Raster aufgeführten Vogelarten jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einzelbäume bleiben im Zuge der Planung vollständig erhalten. Darüber hinaus ist aufgrund des Fehlens von Altholzbeständen eine Nutzung der Bäume als Brutplatz für die relevanten Vogelarten weitgehend auszuschließen.

Für Bodenbrüter besitzt das Plangebiet aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Vorbelastung keine relevante Eignung als Brutlebensraum. Eine Nutzung durch bodenbrütende Vogelarten ist daher nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf potenzielle Brutvögel innerhalb des Plangebietes sind folglich nicht zu erwarten.

Einzelne Arten der Relevanztabelle, darunter Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola)*, Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), können geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes nutzen und die Vorhabenfläche gelegentlich als temporären Aufenthaltsort aufsuchen. Aufgrund der geringen Habitatqualität sowie des weitgehenden Erhalts vorhandener Strukturen sind jedoch auch für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nahrungsgäste

Für Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Graureiher (*Ardea cinerea*) kann eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere der Baumfalke kann das Gebiet im Rahmen seiner Nahrungssuche überfliegen oder zeitweise zur Jagd nutzen. Auch eine gelegentliche Nahrungssuche des Graureihers auf den Offenflächen ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastung sowie der insgesamt geringen Größe und Habitatqualität des Plangebietes besitzt dieses jedoch keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die genannten Arten. Da ausreichend geeignete Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Arten nicht zu erwarten.

Rastvögel

Aufgrund der fehlenden Feuchtstrukturen, der bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastung und der geringen Flächenausdehnung bietet das Plangebiet keine relevanten Rast- oder Durchzugsflächen für Zugvögel. Eine Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet ist nicht gegeben.

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung betrachteten Arten kann eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine wesentliche Funktion als Fortpflanzungs-, Ruhestätte oder dauerhaftes Nahrungshabitat für die betrachteten Arten erfüllt. Geeignete Lebensräume befinden sich vorrangig in den nahegelegenen Wäldern, Moselhängen Offenflächen und Gewässerbereichen, sodass ausreichend Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

6.3.2 Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebietes durch den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann aufgrund ihrer Häufigkeit nicht ausgeschlossen werden. Der Große Abendsegler könnte die vorhandenen Einzelbäume potenziell als Quartier nutzen und das Gebiet zur Nahrungssuche überfliegen. Die Zwergfledermaus könnte das Plangebiet ebenfalls als Jagdraum nutzen.

Auch für Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Nordfledermaus (*Cnephaeus nilssonii*) kann eine Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für das Braune Langohr kommt darüber hinaus eine potenzielle Nutzung der Einzelbäume als Quartier in Betracht. Da die Einzelbäume im Zuge der Planung vollständig erhalten bleiben, gehen potenzielle Quartierstrukturen nicht verloren. Zudem stehen im Umfeld des Plangebietes weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Jagdhabitate zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Fledermausarten sind daher nicht zu erwarten.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

6.3.3 Andere Säugetiere

Für den Iltis (*Mustela putorius*) kann eine gelegentliche Nutzung der Fläche und randlicher Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Relevante Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Für weitere planungsrelevante Säugetiere kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

6.3.4 Reptilien

Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Prägung des Plangebietes sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie besonnter Gesteinsbereiche, Trockenmauern oder anderer geeigneter Sonnen- und Versteckplätze, weist die Fläche keine relevante Eignung als Lebensraum für Reptilien auf. Ein Vorkommen von Reptilien ist daher nicht zu erwarten.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Reptilienarten ausgeschlossen werden.

6.3.5 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine geeigneten Gewässer oder sonstige für Amphibien bedeutsame Fortpflanzungslebensräume vorhanden. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet nicht zu erwarten.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Amphibien ausgeschlossen werden.

6.3.6 Fische, Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen

Für Fische fehlen geeignete Gewässer innerhalb des Plangebietes vollständig, sodass entsprechende Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Auch für planungsrelevante Arthropoden und Weichtiere bestehen aufgrund des Fehlens von Futterpflanzen, Saumstrukturen sowie kleinräumig differenzierten Habitatstrukturen keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Hinsichtlich der Pflanzen ist aufgrund der bestehenden anthropogenen Prägung sowie der ungeeigneten Standortbedingungen nicht mit dem Vorkommen gefährdeter oder schutzwürdiger Arten zu rechnen.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, mit denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter reduziert werden sollen.

V1: Gehölz- und Baumschutz

Die 19 Einzelbäume (insbesondere potenzielle Habitatbäume) sind während der Bau- und Betriebsphase zu erhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bäume auf Höhlenstrukturen als potenzielle Fledermaus- und Vogelhabitate zu kontrollieren.

V2: Bauzeitenregelung (Brutvögel)

Die Entfernung von Gehölzen sowie baubedingte Störungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alternativ ist eine ökologische Baubegleitung mit vorheriger Brutkontrolle vorzusehen.

V3: Minimierung der Versiegelung

Es sind wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengitter) zu verwenden. Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf das funktional notwendige Minimum zu begrenzen, und die Versickerung des Niederschlagswassers ist durch geeignete Entwässerungskonzepte zu fördern.

8 Kompensationsmaßnahmen

Da ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs innerhalb der Planungseinheit nicht realisierbar ist, werden zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8.1 Maßnahme auf externe Fläche

Bei den vorgesehenen Ausgleichsflächen handelt es sich um die gemeindeeigenen Grundstücke Gemarkung Moselkern, Flur 12, Flurstücke 223, 224/2, 226 und 228. Die Ausgleichsflächen umfassen insgesamt 3.378 m^2 und liegen innerhalb desselben Naturraums „Moseltal (D43)“ in einem Abstand von ca. 260 m zum Plangebiet und damit im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort.

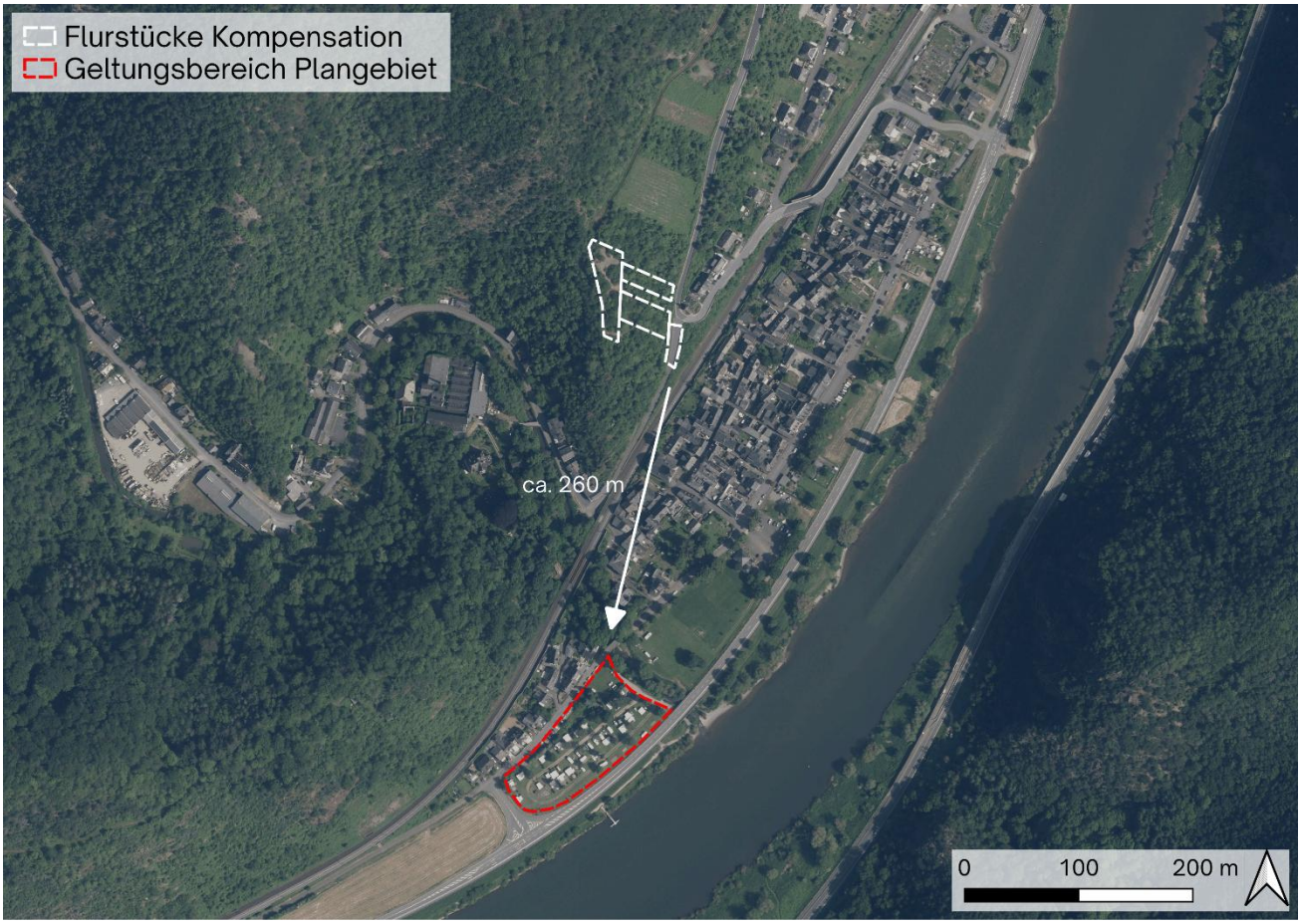

Abbildung 3 Luftbild mit Kennzeichnung der externen Ausgleichsflächen und der Entfernung zum Plangebiet, Quelle (GeoBasis-DE 2026).

Die Flurstücke 224/2, 226 und 228 befinden sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047). Auf dem Flurstück 223 ist ein ca. 60 m² großer Teilbereich als Maßnahmenfläche vorgesehen, der eine vergleichbare naturschutzfachliche Funktion erfüllt und unmittelbar an die übrigen Aufwertungsflächen angrenzt. Grundlage der Maßnahmenkonzeption sind die für diesen Bereich formulierten Entwicklungsziele des Bewirtschaftungsplans des FFH-Gebiets, die eine Entbuschung sowie anschließende dauerhafte Offenhaltung strukturreicher Offenlandstandorte vorsehen.

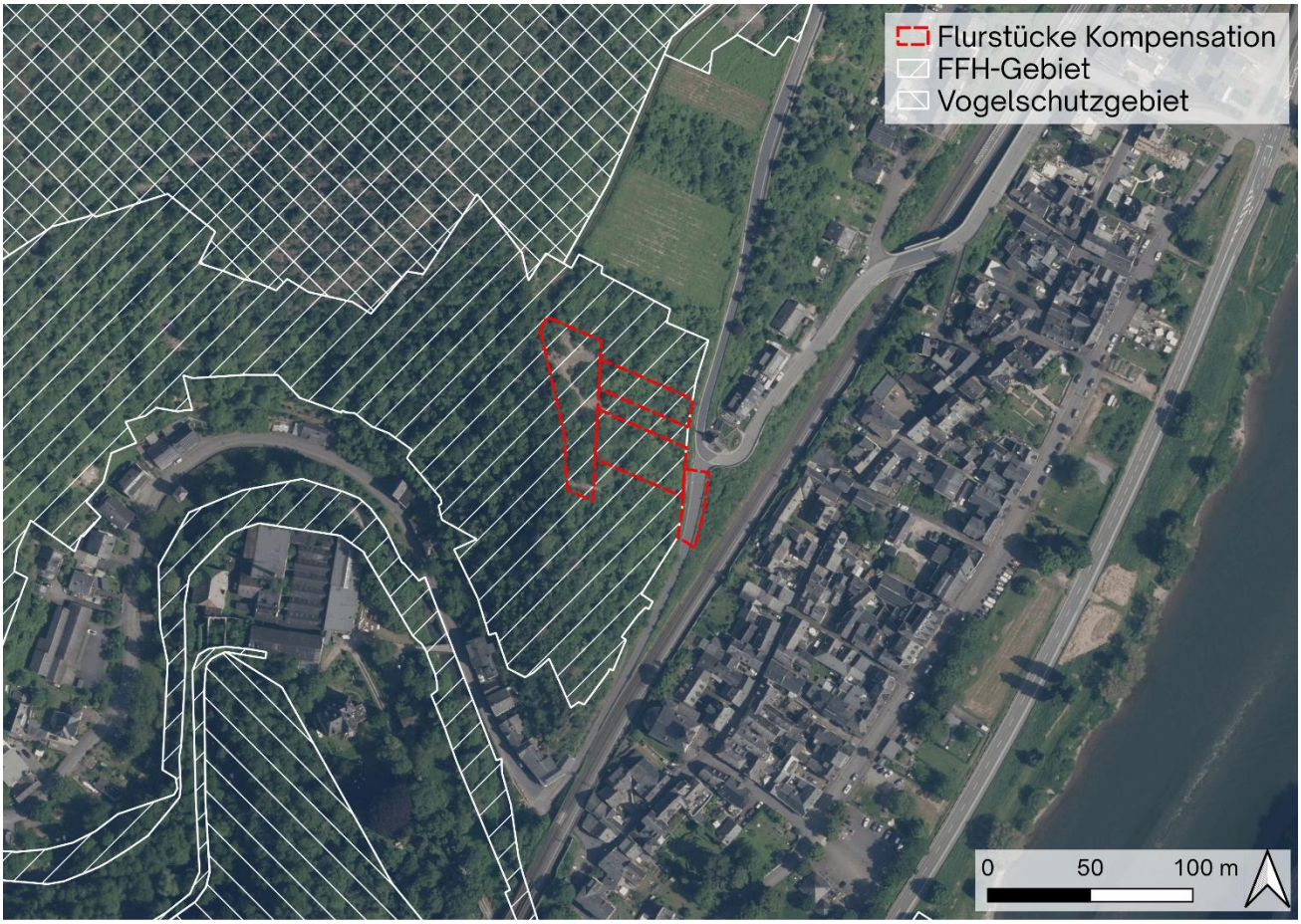

Abbildung 4 Luftbild mit Kennzeichnung der Schutzgebiete in der Umgebung der externen Ausgleichsflächen, Quelle (GeoBasis-DE 2026).

8.1.1 Ist-Zustand

Die Flurstücke 224/2, 226 und 228 stellen brachgefallene ehemalige Weinbergsflächen dar. Aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe haben sich auf den Flächen Gehölzsukzessionen, Brombeerbestände sowie Pionierwaldstrukturen entwickelt. Innerhalb der Flächen befinden sich zahlreiche Relikte der historischen Weinbergsnutzung, insbesondere Trockenmauern, Mauerreste, Steinhaufen und weitere Lesesteinstrukturen. Große Teile dieser Strukturen sind mittlerweile durch Gehölzaufwuchs und Sukzessionsvegetation überwachsen oder beschattet.

Der für die Maßnahme vorgesehene Teilbereich des Flurstücks 223 umfasst eine historische verbuschte Trockenmauer mit angrenzenden Steinstrukturen. Die eigentliche Maßnahmenfläche nimmt dabei lediglich einen Teil des Flurstücks ein, da die übrigen Flächen überwiegend durch einen befestigten Wirtschaftsweg eingenommen werden.

Die vorhandenen Steinstrukturen stellen wertvolle Habitatbestandteile trockenwarmer Standorte dar. Durch die fortschreitende Verbuschung und Beschattung werden ihre Habitatfunktionen jedoch zunehmend eingeschränkt. Gleichzeitig gehen die für

die Zielbiotope charakteristischen lückigen und besonnten Standortverhältnisse sukzessive verloren.

8.1.2 Ziel-Zustand

Ziel der Maßnahme auf dem Flurstück 223 ist die Wiederherstellung und langfristige Sicherung einer offenen Trockenmauer als strukturreicher und trockenwarmer Lebensraum. Hierzu wird die vorhandene Trockenmauer einschließlich angrenzender Steinstrukturen vollständig von Gehölzaufwuchs, Brombeerbeständen und sonstiger beschattender Sukzessionsvegetation freigestellt. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die vorhandene Mauersubstanz sowie angrenzende Steinstrukturen dauerhaft erhalten und nicht beschädigt werden. Eine Verfugung, Überformung oder sonstige bauliche Veränderung der Trockenmauer ist nicht zulässig. Anfallendes Schnitt- und Räumgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.

Zur dauerhaften Sicherung der Entwicklungsziele ist die Trockenmauer regelmäßig von erneut aufkommendem Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die Offenhaltung ist so umzusetzen, dass dauerhaft besonnte und trockenwarme Standortverhältnisse erhalten bleiben. Die Ablagerung von Schnittgut, Bodenmaterial oder sonstigen Stoffen auf der Maßnahmenfläche ist unzulässig.

Für die Entwicklungszeit der Maßnahme wird ein Time-Lag von 1,5 angesetzt.

Die Flurstücke 224/2, 226 und 228 sollen entsprechend den Zielsetzungen des Bewirtschaftungsplans des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ durch Entbuschung und anschließende Offenhaltung zu strukturreichen trockenwarmen Offenlandflächen entwickelt werden. Hierzu werden bestehende Gehölzsukzessionen, Brombeerbestände sowie sonstige beschattende Sukzessionsvegetation entfernt. Die innerhalb der Flächen vorhandenen Trockenmauern, Lesesteinhaufen und sonstigen Steinstrukturen werden entsprechend der auf Flurstück 223 beschriebenen Maßnahmen ebenfalls freigestellt und dauerhaft offengehalten.

Im Anschluss an die Erstfreistellung sind die Flächen dauerhaft offenzuhalten. Hierfür sind aufkommende Gehölzsukzessionen regelmäßig zurückzunehmen. Insbesondere Brombeeren, Schlehen, Hartriegel, Robinien und sonstige Gehölze, die zu einer erneuten Beschattung der Offenlandbereiche, Trockenmauern, Steinhaufen oder Felsstrukturen führen können, sind bedarfsweise zu entfernen. Die Pflegeintensität ist dabei an die tatsächliche Vegetationsentwicklung anzupassen.

Die Offenhaltung ist so umzusetzen, dass besonnte Rohbodenbereiche, vegetationsarme Felspartien sowie trockenwarme Steinstrukturen dauerhaft erhalten bleiben. Vorhandene Bestände charakteristischer Fels- und Trockenrasenvegetation sind bei Pflegemaßnahmen zu erhalten. Die Pflege ist so durchzuführen, dass eine

kleinräumig lückige Vegetationsstruktur mit offenen Boden-, Fels- und Felsgrusbereichen erhalten bleibt.

Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ebenso sind Bodenauftrag, Bodenabtrag sowie sonstige Bodenbearbeitungen unzulässig. Eine flächige Aufforstung, die Sukzession zu einem geschlossenen Gehölzbestand sowie die Ablagerung von Schnittgut, Bodenmaterial oder sonstigen Stoffen auf den Maßnahmenflächen sind nicht zulässig. Das bei Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen anfallende Schnitt- und Räumgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen.

Durch die Maßnahme erfolgt die Entwicklung und langfristige Sicherung hochwertiger Offenland- und Habitatstrukturen trockenwarmer Standorte. Gleichzeitig werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterstützt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope werden durch die Maßnahme schutzgutbezogen ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere können durch die Entwicklung und dauerhafte Sicherung geeigneter Habitatstrukturen kompensiert werden.

8.2 Rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme

Nach § 1a (3) Satz 4 Variante 2 kann der Ausgleich auch durch sonstige Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Festsetzungen in der Ebene eines Bebauungsplans bedarf es hierzu nicht.

Eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer solchen Ausgleichsmaßnahme ist die hinreichende Beschreibung der Maßnahme nach Art und Umfang.

Weiterhin muss ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung der Gemeinde gegeben sein.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme jedenfalls dann eine „sonstige geeignete Maßnahme“ i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Tabelle 10: Tatbestandliche Voraussetzungen an naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Voraussetzung	Tatbestand
Die planende Gemeinde ist Eigentümerin der dafür vorgesehenen Grundstücksfläche.	Die Ortsgemeinde ist im Eigentum der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche.
Die planende Gemeinde muss die Maßnahmen im Verfahren der Planaufstellung näher beschreiben.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.1 verwiesen.
Die planende Gemeinde muss sich zur Durchführung der Maßnahme selbst verpflichten.	Vor Fassung des Satzungsbeschlusses wird die Ortsgemeinde eine entsprechende Beschlussfassung hierzu durchführen.
Die Fläche ist Gegenstand der (überörtlichen) Regionalplanung.	Der Regionale Raumordnungsplan (RROPl) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald steht der Inanspruchnahme mit seinen Darstellungen nicht entgegen. Eine Darstellung, aus der eine Siedlungstätigkeit abzuleiten ist, trifft der RROPl nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die zur Überplanung angedachten Flächen verfolgen vielmehr das Ziel des Freiraumschutzes.

Mit der Bereitstellung gemeindeeigener Grundstücke besteht keine Notwendigkeit einer gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan. Zudem bedarf es keiner Festlegung von Sicherungen über das Eigentum hinaus.

Durch die Eigentumsverhältnisse liegt ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde vor. Jedoch muss das Bereitstellen von gemeindeeigenen Grundstücken zum Zweck der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit verbindlichen Erklärungen der Gemeinde einhergehen, so dass nachträgliche „Umwidmungen“ ohne Änderungen der zugeordneten Eingriffsplanung unterbleiben. Der Ortsgemeinderat wird durch eine entsprechende Beschlussfassung in Form einer Selbstverpflichtung die Maßnahme sichern.

9 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes durch den Eingriff aufgrund der geplanten Neuversiegelungen erfolgt mithilfe des seit Mai 2021 vorliegenden Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des MKUEM.

Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs, für die erheblichen Beeinträchtigungen, wird zunächst der Biotopwert des Ausgangszustandes (IST-Zustand) bestimmt.

9.1 Eingriffsbilanzierung

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
BF3	19 Einzelbäume aus überwiegend autochthonen Arten (mittlere Ausprägung)	15	513	7.695
BB1	Gebüschstreifen / Strauchreihe	15	357	5.352
HV2	Parkplatz mit geringem Versiegelungsgrad (unbefestigte Rasenfläche)	5	877	4.387
HV1	Parkplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	368	0
HN1	Gebäude	0	79	0
HU2	Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	3	6.175	18.526
VB1	Feldweg befestigt	9	52	464
Summe			**8.422**	**36.425**

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
BF3	19 Einzelbäume aus überwiegend autochthonen Arten (mittlere Ausprägung)	15	513	7.695
HV1	Parkplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	786	0
HU1	Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad	0	2.780	0
HU2	Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	3	2.780	8.340
VB1	Feldweg befestigt	9	52	464
HM4	Trittrasen	5	1.511	7.555
Summe			**8.422**	**24.054**
Eingriffsbilanzierung				
Biotopwert vor dem Eingriff				36.425
Biotopwert nach dem Eingriff				24.054
Kompensationsbedarf				12.370

Das oben beschriebene Vorhaben bedarf voraussichtlich eines Kompensationsumfangs von **12.370 Biotopwertpunkten**.

9.2 Ausgleichsbilanzierung

Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensation				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
HL7	Rebkulturbrachen in Steillage (> 30%) (verbuscht, bis 10 Jahre) *Abwertung aufgrund von Gehölzsukzession/Pionierwald (13-1)* *Abwertung aufgrund von teilweise überwachsenen Trockenmauern und Steinhaufen (12-1)*	11	3.318	36.498
HL2	Trockenmauer der Weinberge, verbuscht	13	60	780
Summe			**3.378**	**37.278**

Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensation

Code	Biotoptyp	Wert [BW/m²]	Fläche [m²]	BW
GA2	Natürlicher Silikatfels, mit Trockenrasen *Time-Lag (21/1,5)* Aufwertung aufgrund von offenen Trockenmauern und Steinhaufen (14+1)	15	3.318	49.770
HL2	Trockenmauer der Weinberge, offen	16	60	960
Summe			**3.378**	**50.730**
Ausgleichsbilanzierung				
Biotopwert vor der Kompensation				37.278
Biotopwert nach der Kompensation				50.730
Erzielte Biotopwertpunkte				13.452

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden insgesamt 13.452 Biotopwertpunkte erzielt. Demgegenüber steht ein Kompensationsbedarf von 12.370 Biotopwertpunkten, sodass der Eingriff vollständig ausgeglichen wird.

10 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Moselkern plant die Wiederherstellung eines Wohnmobilstellplatzes. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha und liegt am südlichen Rand der Ortslage Moselkern. Die Fläche liegt momentan brach, wurde ehemals jedoch bereits als Wohnmobilstellplatz genutzt und weist insofern anthropogene Vorbelastungen geprägt durch Teil- und Vollversiegelte Flächen auf.

Mithilfe des Praxisleitfadens MKUEM (2021) wird der Kompensationsbedarf durch eine systematische Bewertung der Schutzgüter ermittelt. Für das Schutzgut Biotoptypen wurden erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) festgestellt, sodass zusätzliche, schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten, Fledermäuse, andere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Durch die Eingriffsbilanzierung wurde ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf von 12.370 Biotopwertpunkten ermittelt. Zum Ausgleich des Eingriffs wird die Entbuschung und dauerhafte Offenhaltung ehemaliger Weinbergsflächen sowie die Freistellung vorhandener Trockenmauern, Lesesteinhaufen und sonstiger Steinstrukturen auf den externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Moselkern vorgesehen. Hierdurch wird ein Kompensationsumfang von 13.452 Biotopwertpunkten erzielt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme kann der Kompensationsbedarf von 12.370 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen werden. Das Vorhaben ist

naturschutzfachlich vertretbar, sofern die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

11 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (O. J.): Wirkungsprognosen – Methodik zur Ermittlung und Bewertung von Wirkfaktoren im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfungen. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/wirkungsprognosen.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o. J.): FFH-VP-Info – Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: Wirkfaktoren. Online verfügbar unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GEOBASIS-DE – Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz (2025): dl-de/by-2-0. www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., STEINER, R. & BRINKMANN, R. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Bundesamt für Naturschutz (BfN), FKZ 804 82 004.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.; 2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.; 2020): Leitfaden Artenschutz LBM – Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K., ISSELBÄCHER T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF).